gültig vom 01.07.2025 bis 31.12.2026

Förderrichtlinie für die Vergabe des Umweltbudgets der Stadt Luckenwalde

Förderrichtlinie unterzeichnet am 27.05.2025, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 15/2025 vom 04.06.2025, Beschlussvorlagen-Nummer B-8084/2025

Inhalt

1. Präambel 1
2. Gültigkeitszeitraum und Bekanntmachung 2
3. Gesamtbudget und Förderhöchstgrenze 2
4. Förderberechtigte Antragsteller 2
5. Antragstellung 2
6. Förderfähige Maßnahmen und Projekte 2
7. Mittelverwendung und Dokumentation 2
8. Entscheidungsverfahren 3
9. Budgetverwaltung 3
10. Haftungsausschluss 3

1. Präambel

Im Jahr 2022 führte die Stadt Luckenwalde ein Pilotvorhaben durch, um Kinder und Jugendliche aktiv an der Fortschreibung des kommunalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes (KEK) zu beteiligen. Dabei entstand die Idee eines Umweltbudgets, das speziell für Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen eingerichtet wurde.
Die erste Periode des Umweltbudgets wurde am 04.07.2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und reichte vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2024. Im Rahmen einer Auswertung wurde die Umsetzung als erfolgreich eingeschätzt. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen äußerten sich hinsichtlich einer Weiterführung des Umweltbudgets sehr positiv. Die vorliegende Richtlinie dient zur Umsetzung des zweiten Förderfensters des Umweltbudgets 2025-2026.

Das Ziel des Umweltbudgets ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, eigenständig kleine Maßnahmen für den Umwelt- und Klimaschutz in Luckenwalde zu entwickeln und umzusetzen. Dadurch sollten in ihrem Lebensumfeld positive Veränderungen geschaffen werden. In den Kindertagesstätten können die Projekte der Kinder mit der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte in der Umsetzung des Bildungsplanes im Bereich Natur und Technik verknüpft werden.

Die Maßnahme verfolgt folgende Ziele:

- Interesse der Kinder und Jugendlichen für naturwissenschaftliche Zusammenhänge im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes anregen,
- Motivation für eigenverantwortliches Handeln der Zielgruppe steigern,
- Möglichkeiten der Erfahrung von Selbstwirksamkeit für Kinder und Jugendliche schaffen,
- Beteiligung, Einbeziehung und Entscheidungsverfahren erlebbar machen,
- Kommunale Vorhaben mit den Projekten von Kindern und Jugendlichen verknüpfen

und
- Kleinstprojekte schnell und unbürokratisch umsetzen.

2. Gültigkeitszeitraum und Bekanntmachung
- Diese Förderrichtlinie gilt vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2026.
- Die Förderrichtlinie wird im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde veröffentlicht, siehe oben.
- Die Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.

3. Gesamtbudget und Förderhöchstgrenze
- Das Gesamtbudget beträgt 9.000,00 €.
- Die Mittelbereitstellung erfolgt in den Haushaltsplänen, bis die Mittel in Höhe von 9.000 € ausgeschöpft sind.
- Pro Antrag können maximal 2.000,00 € beantragt und vergeben werden.
- Anträge können solange bewilligt werden, bis das Gesamtbudget ausgeschöpft ist.

4. Förderberechtigte Antragsteller
- Förderberechtigt sind ausschließlich Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen in der Stadt Luckenwalde.
- Privatpersonen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

5. Antragstellung
- Die Anträge sind schriftlich mithilfe eines zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzureichen. Dieses ist auf der Website der Stadt Luckenwalde zu finden.
- Anträge können per Post oder per E-Mail beim Amt Bildung und Jugend der Stadt Luckenwalde eingereicht werden. (bildung@luckenwalde.de)
- Während des Gültigkeitszeitraumes der Richtlinie können Anträge gestellt werden.
- Alle Antragstellenden erhalten nach Prüfung des Antrags eine Rückmeldung über die Entscheidung.

6. Förderfähige Maßnahmen und Projekte
Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die:
- Nicht- oder geringinvestiv sind.
- Einen nachweisbaren Nutzen im Sinne des Klimaschutz- und Energiekonzeptes (KEK) der Stadt Luckenwalde haben.
- Unter aktiver Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen entwickelt wurden.
- Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

7. Mittelverwendung und Dokumentation
- Die Mittel aus dem Umweltbudget werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und Aufwandsentschädigungen (max. 60,00 € für 20 h pro Monat) eingesetzt werden.
- Personalkosten (Honorare ausgenommen) sind nicht förderfähig.
- Die bewilligten Mittel müssen bis zum 31.12.2026 vollständig abgerufen werden.
- Restbeträge sind an die Stadt zurückzuzahlen.
- Falls die Mittel nicht wie beantragt verwendet wurden, behält sich die Stadt das Recht vor, diese zurückzufordern.
- Die Mittelverwendung muss in einem Abschlussbericht (max. 1 A4-Seite) dokumentiert werden. Der Bericht ist 6 Wochen nach Beendigung des bewilligten Projektes einzureichen.
- Bei Veröffentlichungen durch die Projektträger ist der Name der Förderung mit folgendem Wortlaut anzugeben: Gefördert durch das Umweltbudget der Stadt Luckenwalde. Das Logo der Stadt wird durch das Presseamt zur Verfügung gestellt

und soll projektbezogen genutzt werden.

8. Entscheidungsverfahren

- Das Entscheidungsgremium bildet der Jugendumweltrat, bestehend aus:
  - Mehrheitlich Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18,
  - einem Mitglied des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,
  - der Bürgermeisterin.
- Der Jugendumweltrat entscheidet auf Basis der Förderkriterien und prüft die Umsetzbarkeit der Anträge in gemeinsamen, nicht öffentlichen Sitzungen, die durch das Amt Bildung und Jugend personell begleitet werden.
- Über die Anträge können die Kinder und Jugendlichen gemeinsam beraten, sich zu den Projektideen austauschen und diskutieren.
- Für die Bewilligung eines Projekts genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Sind Mitglieder des Entscheidungsgremiums selbst an einem Projekt beteiligt oder Antragsteller, sind sie von der Abstimmung ausgeschlossen.
- Das Gremium behält sich vor, Rückfragen zu den Anträgen direkt an die Antragsteller zu richten.
- Zudem besteht die Möglichkeit, dass Projekte in einer persönlichen Präsentation vorgestellt werden, um offene Fragen zu klären.

9. Budgetverwaltung

Budgetverwalter ist das Amt für Bildung und Jugend der Stadt Luckenwalde.
Der Budgetverwalter:

- erstattet regelmäßig Bericht über die Verwendung der Mittel (Projektübersicht) im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport,
- übernimmt Kooperationsvereinbarungen und Abrechnungen in Abstimmung mit den jeweiligen Projektträgern.

10. Haftungsausschluss

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung aus dem Umweltbudget.
- Die Stadt Luckenwalde übernimmt keine Haftung für die Durchführung oder Ergebnisse der geförderten Projekte.